Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 03/2026

Deckblatt Protokoll

Öffentliche Sitzung am 16.03.2026

Anwesend:	8 stimmberechtigte Mitglieder
	Beschlussfähigkeit vorhanden
Entschuldigt:	Frau Oßwald, Frau Straub, Herr Herrmann
Unentschuldigt:	-
Außerdem Anwesend:	6 Bürgerinnen und Bürger
Schriftführer:	Tina Nagel

Beginn: 18:30 Uhr – 21:15 Uhr

Tagesordnung

1. Konzessionsvergabe Strom; Gemeinde Kolbingen
2. Netzdialog netze-bw
3. Zukunft Elektra-Areal; Vorstellung Fördermöglichkeiten
4. Änderung der Gebührenordnung der Mehrzweckhalle - Wiedervorlage
5. Bauvoranfrage; Neubau Einfamilienhaus, Flurstück 246/20
6. Bekanntgaben der Verwaltung
7. Neues aus Gremien und Ausschüssen
8. Anfragen des Gemeinderates
9. Bürgerfragestunden

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 03/2026 – TOP 01

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

- Konzessionsvertrag
- Vergabeprüfung_iuscomm

Öffentliche Sitzung am 16.03.2026

Öffentlich/TOP 01

Konzessionsvergabe Strom

I. Erläuterungen/Sachvortrag

In seiner Ausgabe am 25.09.2024 hat die Gemeinde Kolbingen im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gegeben, dass der Konzessionsvertrag zur Einräumung des öffentlichen Wegenutzungsrechtes der Gemeinde Kolbingen ausläuft und für weitere 20 Jahre der fortgesetzte Ausbau und Betrieb des örtlichen Stromnetzes zur Versorgung der Allgemeinheit an ein geeignetes Energieversorgungsunternehmen vergeben werden soll.

Gemäß §§ 46 ff. EnWG obliegt der Gemeinde die gesetzliche Verpflichtung zum Neuabschluss des Stromkonzessionsvertrages als öffentlichen Wegenutzungsvertrag mit einer Vertragslaufzeit von maximal 20 Jahren nach Durchführung eines diskriminierungsfreien und transparenten Wettbewerbsverfahrens.

Aufgrund der im Bundesanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung hat die Fa. Netze BW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, fristgerecht ihr Interesse an der Teilnahme am Konzessionsvergabeverfahren bekundet. Ein weiteres Unternehmen hat seine ebenfalls rechtzeitig eingereichte Interessenbekundung im Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt rechtswirksam und unwiderruflich gegenüber der Gemeinde zurückgenommen.

Mit Schreiben vom 01.12.2025 wurde die Fa. Netze BW GmbH aufgefordert der Gemeinde Kolbingen einen ordnungsgemäßen Konzessionsvertrag für den Abschluss des fortgesetzten Betriebs des Stromnetzes der allgemeinen Versorgung anzubieten.

Mit Datum vom 03.12.2025 hat die Fa. Netze BW GmbH der Gemeinde Kolbingen einen Stromkonzessionsvertrag auf der Grundlage des aktuellen Musterkonzessionsvertrages der Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg vom 11.09.2023 angeboten. Das Innenministerium Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 28.09.2023 die Gesetzmäßigkeit des Musterkonzessionsvertrages MKV 3.0 der Kommunalen Landesverbände bestätigt.

Der eingegangene Stromkonzessionsvertrag nebst Eignungsnachweisen des Unternehmens wurden von der das Konzessionsverfahren begleitenden Rechtsanwaltskanzlei geprüft. Diese hat festgestellt, dass der angebotenen Konzessionsvertrag dem Musterkonzessionsvertrag der Kommunalen Landesverbände MKV 3.0 zum aktuellsten Stand September 2023 entspricht. Im Ergebnis bestehen keine Bedenken gegen die Annahme des angebotenen Stromkonzessionsvertrages.

In einem veröffentlichten Antwortschreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg an die Kommunalen Landesverbände vom 28.09.2023 bestätigt dieses, dass ein separates Gutachten nach §

107 Abs. 1 GemO entbehrlich ist, sofern der Stromkonzessionsvertrag auf Basis des Musterkonzessionsvertrages der Kommunalen Landesverbände 3.0 angeboten wurde. Dies ist vorliegend der Fall.

Gleichwohl besteht die Vorlagepflicht an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 108 GemO. Nach § 108 GemO muss der Beschluss des Gemeinderates über den Abschluss des Konzessionsvertrages der örtlich zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Die Vorlage erfolgt seitens der Verwaltung im Fall der Zustimmung des Gemeinderates zu den oben stehenden Beschlussempfehlungen.

Wird dieser Beschluss von der Rechtsaufsichtsbehörde nicht beanstandet, hat die Gemeinde gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG ihre Entscheidung des Neuabschlusses des Konzessionsvertrages unter Angabe der maßgeblichen Gründe im Amtsblatt öffentlich bekanntzugeben. Anschließend kann der angebotene Stromkonzessionsvertrag von beiden Parteien unterzeichnet werden.

Die vertraglichen Verpflichtungen beginnen nach erfolgter Vertragsunterzeichnung ab dem 01.10.2026 und enden nach Ablauf von 20 Jahren am 30.09.2046.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Stromkonzessionsvertrages mit der Fa. Netze BW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, zum fortgesetzten Bau und Betrieb des Stromnetzes zur allgemeinen Versorgung auf Basis des Strommusterkonzessionsvertrages MKV 3.0 der Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg zu und erteilt auf das verbindliche Angebot des Unternehmens vom 03.12.2025 den Zuschlag im Konzessionsverfahren.

2. Dem vorgenannten Unternehmen wird mit Zuschlagserteilung das hoheitliche Wegenutzungsrecht nach § 46 Abs. 2 EnWG für einen Zeitraum von 20 Jahren eingeräumt.

3. Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Kanzlei iuscomm Rechtsanwälte, Stuttgart, vom 20.01.2026 zur Bestätigung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des Stromkonzessionsvertrages in Bezug zu § 107 GemO zur Kenntnis.

III. Beratung

Herr Schlegel von der Fa. Netze BW GmbH erläuterte anhand einer Zusammenfassung die inhaltlichen Punkte.

IV. Beschluss

Der Beschlussvorschlag wurde mit 6 Ja-Stimmen und 2-Enthaltungen angenommen.

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 03/2026 – TOP 02

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

-

Öffentliche Sitzung am 16.03.2026

Öffentlich/TOP 02

Netzdialog

I. Erläuterungen/Sachvortrag

Im Anschluss an die Konzessionsvergabe wird die netze-bw ein paar Punkte über den aktuellen Zustand und die Zukunftspläne des Unternehmens und des Netzes darstellen. Im Anschluss daran wird ein Austausch stattfinden.

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 03/2026 – TOP 04

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

- Aktuelle Gebührenordnung

Öffentliche Sitzung am 16.03.2026

Öffentlich/TOP 04

Änderung der Gebührenordnung der MZH – Wiedervorlage

I. Erläuterungen/Sachvortrag

In der Gemeinderatssitzung vom **20.02.2026** wurde die geplante Anpassung der Gebührenordnung sowie organisatorische Änderungen für die Nutzung der Mehrzweckhalle ausführlich beraten.
Im Rahmen der Diskussion wurden aus der Mitte des Gemeinderates verschiedene Hinweise und Anregungen eingebracht, insbesondere zu den Themen:

- Auf- und Abbauzeiten
- Reinigungspflichten
- Personaleinsatz durch den Hallenwart
- organisatorische Abläufe bei Veranstaltungen

Der Gemeinderat hat die Verwaltung daraufhin beauftragt, die Regelungen nochmals zu überarbeiten und die Anregungen aus der Beratung aufzunehmen.

Regelungen aus letzter Sitzung

Auf- und Abbauzeiten
Wochenendveranstaltungen (Sa/So):

- Aufbau frühestens Vortag ab 18:00 Uhr
- Abbau spätestens Folgetag bis 12:00 Uhr
- Andernfalls zusätzlicher Miettag

Wochenveranstaltungen (Mo–Do):

- Aufbau ab 15:00 Uhr
- Abbau am selben Tag

Freitagsveranstaltungen:

- Aufbau ab 15:00 Uhr
- Abbau bis Samstag 12:00 Uhr

Reinigungspflicht

- Zwischenreinigungen während der Veranstaltung durch den Veranstalter
- Endreinigung = vollständige Reinigung (nicht nur besenrein)
- Bei Mängeln: kostenpflichtige Nachreinigung durch die Gemeinde

Überarbeitete Regelungen

Neues Organisationsmodell für Veranstaltungen
Künftig soll zu Beginn jedes Jahres eine Schulung durch die Gemeinde angeboten werden.
Die Vereine haben dabei die Möglichkeit – und sollen diese auch wahrnehmen – eigene Hallenwärter ausbilden zu lassen, die bei Veranstaltungen des jeweiligen Vereins die Betreuung der Halle übernehmen.

Der Ablauf bei Veranstaltungen gestaltet sich künftig wie folgt:

- Zu Beginn der Veranstaltung erfolgt eine Übergabe der Halle durch den Hallenmeister der Gemeinde, verbunden mit einer kurzen Einweisung sowie dem erforderlichen Bühnenaufbau.
- Während der Veranstaltung übernimmt der ausgebildete Hallenwärter des Vereins die Betreuung der Halle.
- Nach der Veranstaltung erfolgt die Abnahme der Halle durch den Hallenmeister, verbunden mit dem Bühnenabbau.

Der organisatorische Ablauf während der Veranstaltung liegt damit künftig in der Verantwortung des Veranstalters bzw. des Vereins.

Verantwortung und Nutzung technischer Anlagen
Mit dieser Organisationsstruktur geht auch eine erhöhte Verantwortung der Veranstalter einher.
Der jeweilige Verein bzw. Veranstalter trägt während der Veranstaltung insbesondere Verantwortung für:

- den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung
- die Einhaltung der Nutzungsregelungen
- die Reinigungspflichten
- den verantwortungsvollen Umgang mit der Halle und deren Ausstattung

Technische Anlagen der Halle dürfen ausschließlich durch den ausgebildeten Hallenwärter bedient werden. Dies betrifft insbesondere:

- Beschallungsanlagen und Lautsprecher
- Mikrofonanlagen
- Kühlanlagen
- sonstige technische Einrichtungen der Halle

Damit soll ein sicherer Betrieb gewährleistet und Schäden an der technischen Ausstattung vermieden werden.

Neue Gebührenstruktur
Im Zuge der organisatorischen Änderungen wird auch eine neue Gebührenstruktur eingeführt. Diese unterscheidet künftig insbesondere danach, ob ein Verein einen eigenen ausgebildeten Hallenwärter stellt oder ob die Betreuung vollständig durch die Gemeinde erfolgen muss.

Gruppe 1 – Kolbinger Vereine
1A – Kolbinger Vereine mit eigenem Hallenwärter
→ 250 €
1B – Kolbinger Vereine ohne eigenen Hallenwärter
→ 600 €

Gruppe 2 – Privatpersonen / Firmen
2A – Privatpersonen und Firmen aus Kolbingen
→ 600 €
2B – Privatpersonen und Firmen außerhalb Kolbingen
→ 850 €

Gruppe 3 – Jugendveranstaltungen
3A – Jugendveranstaltungen mit Hallenwärter des Vereins
→ 0 €
3B – Jugendveranstaltungen ohne eigenen Hallenwärter
→ 50 €

Für die Nutzungsgruppen 1B, 2A und 2B fällt bei Veranstaltungen nach 03:00 Uhr eine zusätzliche Gebühr von150 € pro angefangener Stunde an.

II. Beschlussvorschlag

a. Der Gemeinderat beschließt das vorgestellte System der Hallennutzung mit ausgebildeten Hallenwärtern der Vereine.
b. Der Gemeinderat beschließt die neue Gebührenstruktur für die Nutzung der Mehrzweckhalle.
c. Die Verwaltung wird beauftragt, eine digitale Übergabe- und Organisationsplanung für Veranstaltungen zu erstellen. Nach Fertigstellung dieser Planung findet die erste Hallenwärterschulung für die Vereine statt. Im Anschluss erfolgt die Umstellung auf das neue System.

III. Beratung

Aus dem Gremium kam der Vorschlag, dass nur eine Jugendveranstaltung im Jahr frei sein so sei es bisher auch gewesen.
Die Halle muss Zukünftig komplett gereinigt übergeben werden. Hier soll noch ein Angebot eingeholt werden was es kostet die Halle zu reinigen, dass man hier ein Anhaltspunkt hat.

Wenn die Halle nass gewischt werden muss, wer stellt das Reinigungsgerät bzw. die Geräte. Die Geräte und Reinigungsgeräte werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

IV. Beschluss

Es wird ein Antrag gestellt, dass nur eine Jugendveranstaltung pro Jahr gratis gestellt werden.

Der Beschlussvorschlag wurde mit 2 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt

Dem bisherigen Beschlussvorschlag wurde einstimmig zugestimmt.

kolbingen

Für die Benutzung der Mehrzweckhalle gelten ab 01.01.2023 nachfolgende Gebühren

Miete

Nutzung von Privatpersonen oder Firmen (z.B. Hochzeiten, Jubilarfeiern etc.)	400,00 € + MwSt. / pro Tag
Nutzung von Vereinen (z.B. kulturellen Veranstaltungen)	300,00 € + MwSt. / pro Tag
Nutzung für Jugendveranstaltungen (freier Eintritt)	0,00 €

Die alte Halle wird für Veranstaltungen nicht zur Verfügung gestellt

Mehrtägige Veranstaltungen

Bei Mehrtägigen Veranstaltungen wird für jeden Veranstaltungstag die Mindestmiete berechnet. Die Veranstaltungstage werden nicht zusammengerechnet.

Nebenkosten

tatsächlicher Verbrauch (Strom, Wasser)	
Ersatz für Verluste und Beschädigungen (Geschirr, Gläser, Besteck u. sonstiges)	Wiederbeschaffungswert-+ MwSt.
Benutzung der Halle bei einer Veranstaltung nach 3:00 Uhr	150,00 € + MWSt / pro Stunde

Brandwache

Durchschnittssatz je Feuerwehrmann	12,00 €

Wirtschaftserlaubnis/Ausschankgenehmigung

1. Tag = 25,00 € 2. - 4. Tag = je 5,00 € pro Tag

Getränke

Es besteht eine vertraglicher Bezugsverpflichtung mit der Hirschbrauerei Wurmlingen für nicht-alkoholische Getränke und Bier (ohne Spirituosen wie Sekt, Wein etc,). Die Bestellung erfolgt direkt über den Veranstalter bei örtlichen Getränkelieferanten (mind. 4 Wochen im Voraus).

Reinigung/Abbau

Gemäß § 3.7 der Benutzungsordnung wird die Endreinigung nach der Veranstaltung vom Veranstalter durchgeführt. Die Zeiten für Auf- und Aufbau werden in § 3.16 in der Benutzungsordnung geregelt – allerdings erfolgenden Sie immer vorher in Absprache mit der Verwaltung.

Jürgen
höhle
kolbingen

Gemeinde Kolbingen
Hauptstraße 3
78600 Kolbingen

T 07463 970-83
F 07463 9912009
info@kolbingen.de
kolbingen.de

Kreissparkasse Mühlheim
IBAN DE77 6435 0070 0030 7000 49
Raiffeisenbank Fridingen
IBAN DE05 6456 1509 0062 0000 00

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 03/2026 – TOP 05

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Anlagen:

-

Öffentliche Sitzung am 16.03.2026

Öffentlich/TOP 05

Bauvoranfrage; Neubau Einfamilienhaus; Flurstück 246/20

Wurde vertagt

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Öffentliche Sitzung am 16.03.2026

Öffentlich/TOP 06

Bekanntgaben der Verwaltung

- Bürgerversammlung findet am 14.04. statt
- In der Schreiberstraße wird ein neuer Strommast gestellt.

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Öffentliche Sitzung am 16.03.2026

Öffentlich/TOP 07

Neues aus Gremien und Ausschüssen

Keine Bekanntgaben

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 03/2026 – TOP 08

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Öffentliche Sitzung am 16.03.2026

Öffentlich/TOP 08

Öffentliche Anfragen des Gemeinderates

Keine Wortmeldungen

Gemeinde Kolbingen
Landkreis Tuttlingen

Ö 03/2026 – TOP 09

Erläuterungen/Protokoll zu den Tagesordnungspunkten der Gemeinderatssitzung

Öffentliche Sitzung am 16.03.2026

Öffentlich/TOP 09

Bürgerfragestunde

Kann es beim Elektra-Areal nicht zu Diskrepanzen kommen, da es zwei Eigentümer gibt?
Der Vorsitzende sieht hier keine Probleme.

Kolbingen erhält ERL-Zuschüsse in Höhe von 500.000 Euro. Wohin fließt das Geld?
2 Teilprojekte gehören zum Pflege- und Gesundheitszentrum
1 Großprojekt war Neubau einer Firma in Kolbingen und 1 Privatbau

Wird der Elektrapark in der Bürgerversammlung auch angesprochen?
Nein, wenn dann wird nur kurz aufgezeigt, dass es hier Planungen gibt.

Abbruch Schreiberstr. Die Bevölkerung weiß nicht Bescheid was hier passiert?
Hier gibt es noch keine konkreten Pläne. Es wurde zuerst mal Freifläche geschaffen.